

**Satzung der Musikschule  
der Hansestadt Stralsund zur Begründung der Gemeinnützigkeit**

**Beschluss-Nr. 2003-III-08-0982 vom 11.12.2003**

**§ 1**

Die Hansestadt Stralsund verfolgt mit der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Betrieb gewerblicher Art) mit Sitz in Stralsund, Mühlenstr. 7 (im folgenden Musikschule genannt) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Kunst und Kultur sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Musikerziehung, die instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Förderung der musikalischen Fähigkeiten und Bildung. Hierzu gehört auch die Förderung besonders begabter und engagierter Schüler in der Studienvorbereitenden Ausbildung.
2. Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
3. Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
4. Ballettunterricht
5. Musikunterricht für Behinderte
6. Durchführung musikalischer Veranstaltungen (Konzerte) durch Schüler und Lehrer der Musikschule

Ziele der Musikausbildung und – pflege sind neben einer soliden instrumentaltechnischen Ausbildung die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu mündigen Hörern, die Förderung des sozialintegrierten Verhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der Leistungsbereitschaft.

**§ 2**

Die Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

Die Hansestadt Stralsund erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stralsund, den 17.12.2003

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

L. S.